

Rahmenrichtlinien „Systemische Kinder- und Jugendlichentherapie“

durch die Systemische Gesellschaft

(gültig seit 14.05.2014, Erweiterung 16.04.2015, 14.11.2016, 06.06.2018, 04.08.2021, 05.05.2022, 31.10.2025)

Ziel der von den Mitgliedsinstituten der Systemischen Gesellschaft (SG) durchgeführten Weiterbildung ist die Vermittlung einer therapeutischen Kompetenz, die es erlaubt, in eigenverantwortlicher Tätigkeit systemische Konzepte und Methoden der therapeutischen beruflichen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in klinischen und psychosozialen Feldern umzusetzen.

I. Weiterbildung

1. Zulassungsvoraussetzung

Für die Aufbauweiterbildung Systemische Kinder- und Jugendlichentherapie gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer humanwissenschaftlichen Disziplin oder
- Qualifizierte, mindestens 3jährige Berufsausbildung im psychosozialen Bereich

Eine Bescheinigung eines SG-Instituts über die vorher absolvierte Weiterbildung entsprechend den gültigen SG-Rahmenrichtlinien oder ein entsprechender SG-/DGSF-Weiterbildungsnachweis in

- Systemischer Beratung

sowie die Tätigkeit in therapeutisch / beraterischen Arbeitsfeldern mit Kindern und Jugendlichen.

2. Inhaltliche Elemente der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll Wissen und Kompetenzen in mindestens folgenden Bereichen vermitteln:

2.1 Theorie / Methoden

- Theorien der Entwicklung
- Altersspezifische Entwicklungsaufgaben für Kinder und Jugendliche und Familien
- Altersspezifische Zugangsmöglichkeiten und Methoden
- Spezifische Lebens- und Erfahrungshintergründe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- Systemische Einzeltherapie mit Kindern beziehungsweise Jugendlichen
- Systemisches Arbeiten mit Familien bei besonderer Berücksichtigung des Einbeziehens von Kindern
- Systemisches Eltern-Coaching
- Systemische Einbeziehung der Helfer- und Unterstützungssysteme
- Ethische Grundsätze beraterischer Arbeit, Reflexion eigener emotionaler Reaktionen, Definition unethischen Verhaltens

2.2 Selbsterfahrung

Selbsterfahrung wird verstanden als eine Reflexion biografischer und beruflich sozialisierter Sichtweisen, Affekt-, Verhaltens- und Lösungsmuster der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemeinsam mit einem/r Lehrenden im Hinblick auf die in dem Weiterbildungskurs und in der Praxis gewonnen Erfahrungen und Anregungen erfolgt. Den Weiterbildungsteilnehmer_innen soll auf diese Art ermöglicht werden, systemische Vorgehensweisen aus der Klient_innen- bzw. Kund_innenperspektive zu erleben.

2.3 Supervision

Als Supervision wird die reflexive Auswertung und Vorbereitung der Praxisaktivitäten der Teilnehmenden mit einem/r Lehrenden (als Gruppen-, Team- oder Live-Supervision bzw. -Coaching) verstanden.

2.4 Dokumentierte Praxis

Während der Weiterbildung entwickeln die Teilnehmenden ihre eigene Praxis in ihrem Arbeitsfeld mit ihren Klient_innen und Klientensystemen bzw. Kund_innen und Kundensystemen.

2.5 Intervision und Eigenarbeit

Für die Absolvierung des Weiterbildungscurriculums ist neben der Teilnahme an den Lehreinheiten ein umfangreiches Eigenstudium - bezogen auf die zu bearbeitende Literatur und die übende Umsetzung der vermittelten Inhalte - erforderlich.

Eine schriftlich dokumentierte Eigenarbeitszeit in Studiengruppen ist nachzuweisen.

3. Umfang der Weiterbildung

Der Umfang der Aufbauweiterbildung Systemische Kinder- und Jugendlichkeitstherapie gliedert sich auf in folgende Weiterbildungseinheiten (WE) / Lerneinheiten (LE):

- a) 100 WE Theorie und Methoden
- b) 75 WE Selbsterfahrung
- c) 75 WE Supervision
- d) 50 LE Intervision
- e) 100 LE nachgewiesene Praxis in Form dokumentierter Beratungsarbeit
- f) 50 LE Eigenarbeit, Literaturstudium etc.

Dies entspricht einem Gesamtumfang von 450 WE/LE. Die 175 WE Theorie / Methoden und Supervision wurden unter der Leitung von Lehrenden absolviert, davon 75% von Lehrenden mit SG- oder DGSF-Nachweis. LE (Lerneinheiten) sind selbst organisiert.

1 WE/LE entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Pro Lehrgangstag können maximal 10 WE angerechnet werden.

Die Weiterbildung wurde von einem/r SG-Lehrenden für Therapie geleitet.

4. Organisation der Weiterbildung

Die Weiterbildungskurse werden in den dafür anerkannten Mitgliedsinstituten der Systemischen Gesellschaft durchgeführt und können auch nur dort abgeschlossen werden. Es gibt zudem die Möglichkeit die Weiterbildung im Modulsystem an unterschiedlichen Instituten der Systemischen Gesellschaft zu absolvieren. Über die Anerkennung äquivalenter Weiterbildungselemente entscheiden die Mitgliedsinstitute.

Die Minstdauer der berufsbegleitenden Weiterbildung beträgt 1,5 Jahre.

5. Qualitätssicherung

Die Mitgliedsinstitute bescheinigen die Teilnahme an einzelnen Bestandteilen des Weiterbildungscurriculums. Die therapeutischen Aktivitäten der Weiterbildungsteilnehmer_innen werden in einem dialogischen Prozess mit den Lehrenden ausgewertet. Mit dem Abschluss der Weiterbildung bescheinigen die Mitgliedsinstitute diese Form der Qualitätssicherung.

II. Weiterbildungsnachweis der Systemischen Gesellschaft

Die Systemische Gesellschaft vergibt Weiterbildungsnachweise an SG-Mitglieder, die Weiterbildungen an SG-Mitgliedsinstituten absolviert haben, deren Curricula den in diesen Rahmenrichtlinien genannten Voraussetzungen entsprechen. Die Mitgliedsinstitute bescheinigen die ordnungsgemäße Teilnahme an den unter I.3 (Umfang der Weiterbildung) aufgelisteten Weiterbildungs- und Lerneinheiten sowie die dokumentierte Praxis durch die Ausstellung des Zertifikates.

Bei einem Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien der Systemischen Gesellschaft kann die Weiterverwendung des SG-Weiterbildungsnachweises bzw. der Bezeichnung „Systemische Kinder- und Jugendlichen-therapeut_in (SG)“ untersagt werden.

III. Anerkennung der Qualifikation von Lehrenden in Kinder- und Jugendlichen-therapie durch die Systemische Gesellschaft

Für die Anerkennung als Lehrende_r für Systemische Kinder- und Jugendlichen-therapie (SG) müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder anderer Hochschulabschluss in einer humanwissenschaftlichen Disziplin.
- SG-/DGSF-Weiterbildungsnachweis in systemischer Kinder- und Jugendlichen-therapie
- 5-jährige Berufspraxis als systemische_r Kinder- und Jugendlichen-therapeut_in im beruflichen Kontext (mind. 500 Std.)
- 5-jährige fortgesetzte Supervisionspraxis in mindestens zehn unterschiedlichen Auftragssituationen außerhalb der Weiterbildung
- 5-jährige Lehrerfahrung an einer Hochschule oder im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen bei mindestens drei verschiedene Auftraggeber_innen
- Co-Leitung in einem Weiterbildungsdurchgang
 - Systemische Beratung und Systemische Kinder- und Jugendlichen-therapie eines Mitgliedsinstitutes oder eines die Mitgliedschaft beantragenden Instituts
- Anerkennung als Lehrtherapeut_in Kiju in einem Mitgliedsinstitut oder in einem die Mitgliedschaft beantragenden Institut

Bei einem Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien der Systemischen Gesellschaft kann die Weiterverwendung des SG-Lehrendennachweises bzw. der Bezeichnung „Lehrtherapeut_in (SG)“ untersagt werden.

IV. SG-Weiterbildungsgremium

Es besteht aus 3 SG-Lehrenden in Systemischer Therapie, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Zu den Aufgaben des Weiterbildungsgremiums gehören:

- Überprüfung der Aufbauweiterbildung in Systemischer Kinder- und Jugendlichen-therapie

Das Weiterbildungsgremium setzt sich für die Qualitätssicherung der Weiterbildung in Systemischer Kinder- und Jugendlichen-therapie ein, indem es die erreichten Qualifikationen prüft und bei etwaigen Differenzen Vorschläge für eine Problemlösung unterbreitet.

V. Übergangsregelung (31.12.2027)

1. Weiterbildung

Bis zum 31.12.2027 kann der SG-Weiterbildungsnachweis Systemische Kinder- und Jugendlichentherapie (Aufbau) weiterhin auf Grundlage der bisherigen Rahmenrichtlinien beantragt werden. Ab dem 01.01.2028 gelten ausschließlich die am 13.06.2025 verabschiedeten neuen Rahmenrichtlinien.

In dieser Übergangszeit können Lehrende, die das Curriculum bisher in den Instituten begleitet haben, als Lehrende Kiju anerkannt werden.